



Isabel Fuchs

dipl. Treuhandexpertin
Hersberger Revisionsgesellschaft AG, Seltisberg
Mitglied EXPERTsuisse
isabel.fuchs@hersberger-revi.ch

Steuerliche Folgen der Rechtsform

Ich mache mich selbstständig

Noch nie wurden so viele neue Unternehmen gegründet wie im vergangenen Jahr. Sich selbständig zu machen ist verlockend. Doch welche Rechtsform passt zur Geschäftsidee? Zur Auswahl steht eine Reihe von Optionen. Sie reichen von der Personengesellschaft bis zur AG

In der Schweiz werden laufend neue Unternehmen gegründet. 2019 stellte mit rund 44'600 Neugründungen ein Rekordjahr dar. Das Handelsregisteramt bestätigt, dass seit Beginn der Führung des Registers noch nie ein so hoher Wert verzeichnet worden ist.

Dank der sich rasant entwickelnden Technologien sind Geschäftsideen und neue Geschäftsmodelle fast unerschöpflich und eine Unternehmung zu gründen liegt im Trend. Das Wort Start-up-Unternehmung hat sich fest im Sprachgebrauch etabliert. Diverse Webseiten ermöglichen innert weniger Mausklicks die Online-Gründung einer juristischen Person wie beispielsweise einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Dazu braucht es nicht einmal mehr einen persönlichen Besuch beim Notariat.

Nicht jede Spende muss auch die «richtige» Spende sein für eine Organisation. Bei der Annahme von Spenden muss darauf geachtet werden, dass nicht gegen allfällige gesetzliche Vorgaben, wie z.B. Geldwäscherei verstossen wird. Die Empfänger müssen sich fragen: Wissen wir, woher die Gelder kommen? Können wir die mit der Spende verbundenen Auflagen umsetzen? Ist die Spende im Einklang mit unserem Zweckartikel? Könnten sich aus der Entgegennahme von Spenden Reputationsrisiken ergeben?

Grundsätzlich sind die Mitglieder des obersten Organs für die Annahme oder die Abweisung von Spenden zuständig, sofern die Statuten, die Urkunde oder

Wahl der Rechtsform

Eine der ersten Fragen, die sich die Gründerin oder der Gründer stellen muss, lautet: Welche Rechtsform passt zur Businessidee? Die Unternehmung kann entweder als Personengesellschaft oder

als Kapitalgesellschaft gegründet werden. Betrachtet man die steuerlichen Folgen, dann werden je nach Entscheidung die Erträge und das Vermögen des Unternehmens und der gründenden Person getrennt oder zusammen besteuert. Es fallen verschiedene Steuern vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden/Kirchen an, welche nachfolgend beleuchtet werden.

Personengesellschaft

Eine Personengesellschaft wird oftmals bei geringem oder unsicherem Wachstumspotenzial der Geschäftsidee gewählt, da der Gründungsaufwand geringer ist. Es braucht keinen notariellen Gründungsakt und die Geschäftstätigkeit kann sofort aufgenommen werden. Bei der Personengesellschaft werden die Erträge/Gewinne und die Anteile zusammen mit der Steuererklärung der natürlichen Person deklariert.

Kapitalgesellschaft

Sobald ein grösserer Kapitalbedarf notwendig wird oder bereits zu Beginn auf einen späteren Verkauf der Unternehmung hingearbeitet wird, empfiehlt sich, eine Kapitalgesellschaft zu gründen. Einerseits haftet bei finanziellen Schwierigkeiten nur das Geschäftsvermögen und andererseits können die im Privatvermögen gehaltenen Anteile am Unternehmen mit einem steuerfreien Kapitalgewinn gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG verkauft werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist insbesondere bei Start-up-Unternehmen interessant.

Wird eine Kapitalgesellschaft gegründet, liegt im Gegensatz zur Personengesellschaft eine steuerliche Doppelbelastung vor. Dies kann ein Nachteil sein. Die Unternehmung stellt ein separates Steuersubjekt dar. Die Gewinne der Unternehmung werden mit der Gewinnsteuer und das Kapital mit der Kapitalsteuer besteuert. Die Gesellschafter oder Aktionäre versteuern zusätzlich die Anteile (Aktien oder Stammanteile) im Privatvermögen mit der Vermögenssteuer. Die Erträge aus der Kapitalgesellschaft werden mit der Einkommenssteuer besteuert.

Weitere Rechtsformen

Der Vollständigkeit halber sind auch Rechtsformen wie Genossenschaft, Verein oder Stiftung zu erwähnen. Eine Genossenschaft wird grundsätzlich gleich besteuert wie eine Kapitalgesellschaft. Für die Umsetzung neuer Ideen mit gemeinnützigem Zweck kann aber die Befreiung von der Steuerpflicht gemäss Art. 56 lit. g DBG beantragt werden.

Fazit

Bei der Wahl der Rechtsform müssen nebst den steuerlichen Überlegungen auch andere Faktoren berücksichtigt werden. Es werden das Haftungsrisiko, der Gründungsaufwand, das verfügbare Mindestkapital, die Komplexität der Zusammensetzung der Beteiligten oder zukünftige Investoren/innen in die Entscheidung miteinbezogen. Als Faustregel sollte mindestens alle drei bis fünf Jahre überprüft werden, ob die gewählte Rechtsform immer noch den Ansprüchen der Unternehmung entspricht.